

and, soweit das Saat- bzw. Pflanzgut von einem DSG-Betrieb geliefert oder empfangen wurde, der VVB Saat- und Pflanzgut zuzusenden.

§ 15

Saat- und Pflanzgut

(1) Das für die Durchführung aller Prüfungen (mit Ausnahme für die Stammprüfung) erforderliche Saat- oder Pflanzgut ist durch die Zentralstelle anzufordern. Die Anforderung des Saat- oder Pflanzgutes für die Stammprüfungen erfolgt durch das zuständige Leitinstitut für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften. Das Saat- oder Pflanzgut ist entsprechend den festgelegten Terminen und Mengen an die genannten Versuchsstellen einzusenden. Die Erntestufe des einzusendenden Saat- oder Pflanzgutes wird dem Einsender mitgeteilt.

(2) Das für die Prüfung vorgesehene Saat- oder Pflanzgut ist in der vorgeschriebenen Weise mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

(3) Jeder Saat- oder Pflanzgutlieferung sind folgende Angaben beizufügen:

1. bei Saatgut:
 - a) Pflanzenart
 - b) Sorte bzw. Stamm
 - c) Keimfähigkeit bzw. Ziegelgruswert
 - d) Tausendkornmasse
 - e) Reinheit
 - f) Erntejahr und Erntestufe
2. bei Pflanzgut:
 - a) Pflanzenart
 - b) Sorte bzw. Stamm
 - c) Erntestufe (Vermehrungsstufe)
 - d) Alter der Jungpflanzen
 - e) Unterlage bei Veredlungen
3. bei Edelreisern:
 - a) Pflanzenart
 - b) Sorte bzw. Stamm
 - c) Herkunft von Ertragsbäumen, von besonderen Reismutterbäumen oder aus Anzuchtquartieren
 - d) Alter der Reiserpenderbäume
 - e) Anzahl der vorhandenen Ertragsbäume bzw. Reismutterbäume (mit Altersangabe).

(4) Von den Neuzüchtungen und Neueinführungen ist Saat- oder Pflanzgut für alle Prüfungen und von den zugelassenen Sorten für die Kontrollprüfung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Saat- oder Pflanzgut muß dem gültigen Standard entsprechen.

(5) Unterbleibt ohne ausreichende Begründung die Einsendung der angeforderten Saat- bzw. Pflanzgutproben von Neuzüchtungen oder Neueinführungen, so kann die Prüfung beendet werden.

(6) Verfügt der Züchter nicht über ausreichendes Saat- oder Pflanzgut für in der Prüfung stehende Neuzüchtungen, um alle vorgesehenen Prüfstellen beliefern zu können, entscheidet die Zentralstelle über das Verfahren einer Weiterprüfung.

§ 16

Abweichende Bestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 4 bis 7 erstreckt sich die Sortenprüfung bei Zierpflanzen auf:

- a) die Vergleichsprüfung
 - aa) von allgemein im Anbau befindlichen Sorten,
 - bb) von Neuzüchtungen und Neueinführungen,
- b) die Sortenechtheitsprüfung,
- c) die Selbständigkeitsprüfung.

(2) Die Gattungen und Arten, die den Vergleichs- und Sortenechtheitsprüfungen unterliegen, werden von der Zentralstelle festgelegt.

(3) Nach Abschluß der Vergleichsprüfung bei einer Pflanzengattung oder -art sind die für einen allgemeinen Anbau zu empfehlenden Sorten in die „Liste empfehlenswerter Sorten“ aufzunehmen und zu veröffentlichen.

(4) Über die Aufnahme der Sorten, Neuzüchtungen und Neueinführungen in die „Liste empfehlenswerter Sorten“ und deren Streichung aus der Liste, entscheidet der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Selbständigkeitsprüfung von Neuzüchtungen und Neueinführungen setzt mit der Vergleichsprüfung ein.

(6) Über die in den §§ 4 bis 11 und 13 genannten Prüfungen erfolgt bei Obstgehölzen zur Ermittlung der wertvollsten, allgemein im Anbau befindlichen Sorten eine Vergleichsprüfung.

(7) Die Zentralstelle legt fest, bei welchen Gattungen und Arten Sortenvergleiche durchzuführen sind.

(8) Die Dauer der Prüfungen wird für die einzelnen Gattungen und Arten von der Zentralstelle festgelegt.

(9) Die Selbständigkeitsprüfung setzt bei Obstgehölzen mit der Stammprüfung ein.

§ 17

Gebühren

Für die von der Zentralstelle durchgeführten Prüfungen werden Gebühren nach der Verordnung vom 23. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Dezember 1957 über die Sortenprüfung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzen — Prüfungsordnung — (Sonderdruck Nr. 269 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister